Rahmenvertrag Los 2

Zwischen
dem Landkreis Schweinfurt, Schrammstrasse 1, 97421 Schweinfurt
-nachfolgend Auftraggeber-

und der Firma _____
-nachfolgend Auftragnehmer-
genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand
Der Auftragnehmer führt alle förmlichen Postzustellungsaufträge im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für den Auftraggeber aus.

§ 2 Vertragsbestandteile
Es gelten für die Auftragsausführung nachfolgende Regelungen in der angegebenen Reihenfolge:

a) Leistungsbeschreibung
b) Angebot des Auftragnehmers, mit allen Anlagen auf das der Zuschlag erteilt worden ist
c) Bewerbungsbedingungen (BwB)
d) allgemeine Vertragsregelungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters ist generell ausgeschlossen.
Mit der Abgabe eines Angebotes erkennt der Bieter diese Grundlagen an.

§ 3 Behördliche Genehmigung
Der Auftragnehmer versichert, über die zur Erfüllung des vorstehenden Vertrages erforderliche Lizenz der Bundesnetzagentur zu verfügen.
Ein Wegfall, ein Widerruf oder eine Änderung der Lizenz wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Wegfall oder Widerruf der Lizenz führt zum Erlöschen des Vertrages.
Der Auftragnehmer versichert des Weiteren, seiner Anzeigepflicht nach § 36 PostG für die Erbringung von Postdienstleistungen, die keiner Lizenz bedürfen, nachgekommen zu sein.

§ 4 Personal
Der Auftragnehmer muss grundsätzlich die vereinbarte Leistung durch den eigenen Betrieb mit eigenem, zuverlässigem und qualifiziertem sowie geschultem Personal durchführen, für das die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung (im Rahmen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses) abgeführt werden (§ 4 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B).

§ 5 Beschäftigungsverbote
Der Auftragnehmer führt die vereinbarte Leistung nicht durch Zusteller in scheinselbständigen Arbeitsverhältnissen oder Unterauftragnehmer durch, deren Beschäftigung zu einem Verstoß gegen das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) führt.
Es werden durch den Auftragnehmer insbesondere keine Personen eingesetzt,

- für die keine Sozialabgaben abgeführt werden,
- für die, soweit es sich um ausländische Arbeitnehmer handelt, keine Erlaubnis nach § 284 Abs. 1 SGB III besteht
- deren Einsatz als Leiharbeiter unter Verstoß gegen Art. 1, §§ 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1a, 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) enthaltenen Verbote oder ohne die gem. Art. 1, § 1 AÜG erforderliche Erlaubnis erfolgt.

§ 6 Unterauftragnehmer
Der Auftragnehmer darf in Ausnahmefällen und soweit dies durch seine Lizenz möglich ist, die Ausführung der Leistung oder wesentliche Teile davon an andere übertragen. Die Regelung des § 5 und weitere einschlägige Regelungen des Postgesetzes (PostG) sind zu beachten.
Es gelten die gleichen Qualitätsansprüche wie beim Auftragnehmer.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Unterauftragnehmer sowie deren Leistungen zu benennen (Nutzung Formblätter L235 und L 236). Dies gilt auch für neue oder zusätzliche Nachunternehmer während der Vertragslaufzeit.

§ 7 Sorgfaltspflichten
Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- durch geeignete Maßnahmen (z.B. regelmäßige Schulung des eingesetzten Personals mit qualitativen Leistungsnachweisen) eine kontinuierliche Qualität der Beförderung sicherzustellen (Qualitätskontrolle)
- auf Verlangen des Auftraggebers bei Bedarf zur Vorlage eines schriftlichen Nachweises über Kenntnisse und Einhaltung der Pflichten der beauftragten Personen
- das für die Abholung der Sendungen zuständige Personal einschließlich Vertreter namentlich mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Das Personal ist auf Verlangen verpflichtet, sich gegenüber dem Auftraggeber auszuweisen.

§ 8 Postgeheimnis / Datenschutz
Die von dem Landratsamt Schweinfurt übernommenen Sendungen und Daten unterliegen dem Postgeheimnis und dem Datenschutz.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere:

- Zur Wahrung des Datenschutzgeheimnisses nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der Datenschutzgrundverordnung DSGVO in der jeweils geltenden Fassung
- Zum Schutz der empfängerbezogenen Daten.
- Mit vorzunehmenden Zustellungen nur zuverlässiges Personal zu beauftragen und entsprechend zu unterweisen
- Zu gewährleisten, dass alle mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten beauftragten Personen die gesetzlichen Bestimmungen über das Zustellwesen, Postgeheimnis und den Datenschutz beachten. Die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwendet werden.
- Nur vertrauenswürdige Personen mit Arbeiten im Auftrag des Auftraggebers zu beauftragen.
- Seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in den Diensträumen des Auftraggebers bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit sowie der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Den hierzu besonders beauftragten Mitarbeitern des Auftraggebers ist zu diesem Zweck Zutritt zu den Betriebsräumen des Auftragnehmers zu gewähren. Die erforderlichen Auskünfte über die einzelnen Bearbeitungsvorgänge sind zu erteilen und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

§ 9 Haftung
Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Dies gilt auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer haftet für alle entstehenden Folgeschäden und verpflichtet sich, diese so gering wie möglich zu halten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses eine rechtswirksame Versicherung abzuschließen, die alle im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung stehenden Schäden abdeckt (Versicherungssumme bei Personenschäden in Höhe von mindestens 1.000.000 € sowie bei Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 500.000 €). Der Bestand der Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Seitens des Auftraggebers wird die Haftung für entgangenen Gewinn, Ausfall von Nutzungsentgelt, Finanzierungskosten und Betriebsunterbrechung ausgeschlossen.

§ 10 Vertragsbeginn und –dauer, Probezeit
Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am 01.01.2023 und endet am 31.12.2024. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit können beide Vertragspartner das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.
Das Recht beider Parteien, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gegebenenfalls fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung durch den Auftraggeber ist insbesondere anzusehen:

- Auftragnehmer führt die geschuldete Leistung nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise aus und schafft trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe
- Unfähigkeit oder Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers oder des Personals oder beauftragten Unterauftragnehmers
- schuldhafter Verstoß gegen die Regelungen zur Bekämpfung der illegalen Leiharbeit
- Einstellung der Zahlung von Sozialabgaben durch den Auftragnehmer in zwei aufeinander folgenden Monaten; Einleitung von gerichtlichen Vergleichsverfahren oder Insolvenz
- schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die vertraglichen Bestimmungen, bei denen dem Auftraggeber eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist

Diese Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch im Verhalten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter oder mit der Durchführung beauftragter Dritter liegen.
Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Der Auftraggeber behält sich im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 11 Preise
Die angebotenen Netto Abrechnungspreise gelten unverändert für die Laufzeit dieses Rahmenvertrages. Bei Änderungen der Umsatzsteuer sind die Preise umsatzsteuerpflichtiger Leistungen entsprechend der Änderung der Umsatzsteuer anzupassen. Sonstige Preiserhöhungen sind ausgeschlossen.

§ 12 Übertragung von Rechten
Rechte aus diesem Vertrag sind ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht an Dritte übertragbar.

§ 13 Unterschrift für das Angebot
Mit der Unterschrift erkennt der Bieter die Anforderungen der Vertragsunterlagen uneingeschränkt an. Er versichert insbesondere, dass die angebotene Leistung die Kriterien dieser Ausschreibung erfüllt, alle Angaben wahrheitsgemäß erfolgen und die Ausschreibungsunterlagen nicht verändert wurden.
Dem Bieter ist bekannt, dass die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in den Erklärungen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrags führen kann.

Weiterhin bestätigt der Bieter mit seiner Unterschrift, dass er bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für sich geltenden rechtlichen Verpflichtungen einhält, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt bezahlt.

§ 14 Schlussbestimmungen
Es gelten ausschließlich die in diesem Vertrag niedergelegten Vereinbarungen. Die Leistungsbeschreibung mit den vom Auftraggeber gemachten Vorgaben und den vom Auftragnehmer gemachten Angaben und das Angebot des Auftragnehmers sind Bestandteil dieses Vertrages.
Ergänzungen oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Inhalte dieses Vertrages nicht.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen.

§ 15 Gerichtsstand
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schweinfurt. Es gilt deutsches Recht.

Schweinfurt, den ……2022	……....., den ……..2022
Auftraggeber	Auftragnehmer
_____	_____
Stempel des Auftraggebers	Firmenname und Stempel des Auftragsnehmers
_____	_____
Unterschrift(en)	Unterschrift(en)